

Jugendamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2753/25

Titel der Drucksache

8. Änderungssatzung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erfurt

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

Die Änderung der Satzung für das Jugendamt wurde durch die Verwaltung geprüft. Diesbezüglich ergehen folgende Hinweise:

Grundsätzlich ist zu beachten, dass dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder nur selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a Abs. 2 SGB VIII angehören können, vgl. § 71 Abs. 2 SGB VIII (auch wenn das Gesetz von „sollen“ spricht, handelt es sich um eine Muss-Vorschrift). § 5 ThürKJHAG enthält weitere Details zu den beratenden Mitgliedern (hieran orientiert sich auch § 8 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erfurt).

Die Zusammenschlüsse müssen aus mindestens 2 Personen bestehen, nach außen erkennbar sein (also eine nach außen erkennbare Organisation aufweisen) und einen Namen tragen. Es darf sich nicht um einen Spontanzusammenschluss handeln - es reicht jedoch aus, dass sie nur bis zum Erreichen eines bestimmten Zieles oder Zwecks bestehen. Sie müssen keine bestimmte Rechtsform aufweisen (wie z.B. e.V.). Weiterhin ist zu beachten, dass den Zusammenschlüssel Personen angehören können, die leistungsberechtigt sind oder auch Leistungen beziehen.

Solange der Zusammenschluss „Voice4Kids“ diese Voraussetzungen erfüllt (siehe in Verbindung mit DS 2243/25), bestehen keine Bedenken gegen die Zustimmung der o.g. Vorlage.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, bezüglich des Rubrums in Anlage 1 folgende – der Mustersatzung entsprechende – Formulierung zu verwenden:

Auf der Grundlage der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) ~~in der jeweils gültigen Fassung~~, der §§ 2 ff. des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (ThürKJHAG) ~~in der jeweils gültigen Fassung~~ und auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) ~~in der jeweils gültigen Fassung~~ hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am XXXXXX (Beschluss zur Drucksache-Nr. nnnn/jj) nachfolgende 8. Änderungssatzung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erfurt **vom 17. Mai 1999** beschlossen:“

Anlagenverzeichnis

gez. Trier
Unterschrift Amtsleitung

19.11.2025
Datum